

RS OGH 2001/9/5 16Ok5/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.2001

Norm

KartG 1988 §12

KartG 1988 §13

Rechtssatz

Entgegen dem umgangssprachlichen Sinn des Wortes "binden", das im vorliegenden Zusammenhang ein Element der Verpflichtung enthält, kann aus dem Wort "Preisbindung" nicht geschlossen werden, dass Preisbindungen nur in Form von Vereinbarungskartellen möglich wären. Dagegen spricht schon das Klammerzitat in § 13 KartG (§§ 10-12), welches auf alle Kartellformen verweist. Preisbindungen können daher nicht nur ausdrücklich vereinbart, sondern auch in der Form eines Empfehlungskartells (§ 12 KartG) zustande kommen.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 5/01

Entscheidungstext OGH 05.09.2001 16 Ok 5/01

Veröff: SZ 74/149

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115796

Dokumentnummer

JJR_20010905_OGH0002_0160OK00005_0100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at